



Anfrage

TOP: **9.13**
Vorlagen-Nummer: **V/2013/12304**
Datum: 27.11.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Herr Dietmar Wehrich
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	18.12.2013 29.01.2014 12.02.2014	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Laubsaugern und Laubbläsern

Aufgrund von Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern hatte die SPD-Stadtratsfraktion in der Stadtratssitzung im November 2009 (Vorlagen-Nummer: V/2009/08427) zum Einsatz von Laubbläsern und Laubsaugern durch die Stadtverwaltung nachgefragt. Auch im Herbst 2013 sind wiederum solche Beschwerden insbesondere über Lärmbelästigung durch den Einsatz in Wohngebieten (beispielsweise durch Hausmeisterdienste) zu verzeichnen.

1. In welchem Umfang werden von der der Stadtverwaltung und dem EB ZGM Laubbläser und Laubsauger aktuell eingesetzt?
2. Für den Einsatz geräuschintensiver Laubbläser und -sammler in Wohngebieten wurden in der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung Ruhezeiten festgelegt, ausschließlich werktags von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 17 Uhr dürfen diese grundsätzlich eingesetzt werden. Wie viele Ausnahmegenehmigungen wurden diesbezüglich bei der Stadt beantragt und gewährt?
3. In ihrer Antwort auf die Anfrage V/2009/08427 hatte die Stadtverwaltung ausgeführt, dass sich eine Ahndung von Verstößen gegen diese Betriebszeiten schwierig gestaltet und in der Praxis nur selten ein Bußgeld verhängt wird. Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden seit 2009 durchgeführt? Wie viele Bußgelder wurden diesbezüglich festgesetzt?

gez. Dietmar Wehrich
Fraktionsvorsitzender



Sitzung des Stadtrates am 18.12.2013

Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Laubsaugern und Laubbläsern

Vorlagen-Nummer: V/2013/12304

TOP: 9.13

Antwort der Verwaltung:

4. In welchem Umfang werden von der der Stadtverwaltung und dem EB ZGM Laubbläser und Laubsauger aktuell eingesetzt?

In der Abt Stadtgrün und im Eigenbetrieb ZGM werden gegenwärtig 14 von Verbrennungsmotoren getriebene Laubsauger/Laubbläser eingesetzt.

5. Für den Einsatz geräuschintensiver Laubbläser und -sammler in Wohngebieten wurden in der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung Ruhezeiten festgelegt, ausschließlich werktags von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 17 Uhr dürfen diese grundsätzlich eingesetzt werden. Wie viele Ausnahmegenehmigungen wurden diesbezüglich bei der Stadt beantragt und gewährt?

Es wurde eine Ausnahmegenehmigung beantragt, welche eine Erweiterung der Betriebszeit gegenüber den Festlegungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) zum Ziel hat. Durch die zuständige Genehmigungsbehörde, die Untere Immissionsschutzbehörde, wurde keine Ausnahmegenehmigung nach den Bestimmungen der 32. BImSchV für Laubbläser oder Laubsauger erteilt.

Derzeit wird geprüft, ob bei Einhaltung eines angemessenen Schutzabstandes zu Wohngebäuden o.ä. die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung möglich und praktikabel ist.

6. In ihrer Antwort auf die Anfrage V/2009/08427 hatte die Stadtverwaltung ausgeführt, dass sich eine Ahndung von Verstößen gegen diese Betriebszeiten schwierig gestaltet und in der Praxis nur selten ein Bußgeld verhängt wird. Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden seit 2009 durchgeführt? Wie viele Bußgelder wurden diesbezüglich festgesetzt?

Die bislang im Zusammenhang mit dem Einsatz von Laubbläsern oder Laubsaugern bekannt gewordenen Verstöße waren nicht so gelagert, dass Ordnungswidrigkeits- oder Bußgeldverfahren von Seiten der Immissionsschutzbehörde erforderlich gewesen wären, da nach Anhörung und Belehrung keine erneuten Verstöße festgestellt werden konnten.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.